

3037/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold und Kollegen haben am 7.10.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3056/J betreffend „eine Klärschlamm - trocknungsanlage in Klagenfurt“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzu teilen:

ad 1:

Die Ablagerung von Klärschlämmen auf Deponien ist keine ökologisch sinnvolle Vorgangsweise.

Entsprechend dem in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik sind Abfälle mit höheren organischen Gehalten so vorzubehandeln, daß

- entweder ein TOC - Gehalt von <5% eingehalten wird (i.a. durch Verbrennung)
- oder durch mechanisch-biologische Vorbehandlung ein weitestgehender Abbau organischer Substanzen zwecks Reduzierung des Gasbildungspotentials und Verbesserung des Auslaugverhaltens stattgefunden hat, wobei ein oberer Heizwert des Endproduktes von 6000 kJ/kg nicht überschritten werden darf.

Eine Trocknung von Klärschlamm vor der Deponierung kann zwar möglichen Geruchsbelästigungen auf der Deponie entgegenwirken, reduziert jedoch weder die gasförmigen noch die flüssigen Emissionen, die von diesem Abfall auf der Deponie ausgehen.

Die Ablagerung von Klärschlamm, der nicht der Deponieverordnung entsprechend vorbehandelt wurde, wird daher durch die WRG - Novelle ab dem Jahr 2004 untersagt sein.

ad 2

Die „umwelthygienischen Untersuchungen über die Gewuchsbelästigungen im Raum Klagenfurt Ost“ sind mir bekannt. Dabei wurde festgestellt, daß 41 % der Geruchswahrnehmungen der Klärschlamm-trocknungsanlage zuzurechnen sind.

Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften und der im Berufungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, nach denen sich die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf Grund der Inbetriebnahme der klärschlamm-trocknungsanlage verändern und unzumutbare Auswirkungen auf einen normal empfindenden Erwachsenen und ein normal empfindendes Kind nicht auszuschließen sind, konnte eine Genehmigung nicht erteilt werden.

ad 3

Die Deponie Hörtendorf ist einer von drei Verursachern. Ich habe den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft bereits um diesbezügliche Ergreifung weiterer Maßnahmen in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde ersucht.

Die Genehmigung für die Klärschlamm-trocknungsanlage konnte aus den in der Antwort zu Frage 2 angeführten Gründen nicht erteilt werden.

ad 4

Nur bei Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen darf eine Genehmigung erteilt werden.

Der Abweisungsbescheid wurde bereits mit VwGH - Beschwerde bekämpft. Dieses Verfahren ist noch beim VwGH anhängig.